

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Light Wing AG (LW) Einkäufe (Produkte und Dienstleistungen), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant die LW allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen als allein gültige Vertragsgrundlage. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für die LW Einkäufe nur, soweit sie von LW ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Weitergabe von Light Wing AG Aufträgen an Dritte/Übergabe von Rechten und Pflichten

Die Weitergabe von LW Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LW. Ohne die LW schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen.

3. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant LW, ihren Kunden, den Luftfahrtbehörden EASA, und BAZL sowie gegebenenfalls weiteren Behörden

- den Zugang zu seinen Räumlichkeiten,
- die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier)
- die Durchführung oder Teilnahme an Flug- und Bodenprüfungen, soweit anwendbar.

Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

4. Qualitätsstandards

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit LW aufrechtzuerhalten. LW ist berechtigt zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Dokumente, Nachweise oder Zertifikate zu verlangen.

5. Umweltmanagement

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und -bestimmungen sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat LW auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Lieferant weist LW auf die Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

6. Materialbeistellung

Material, das LW zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt LW Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material ist auf Verlangen von LW zurück zu geben.

7. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

LW Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat LW Bestellungen innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das LW in angemessener Zeit annehmen kann.

8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen

Der Lieferant prüft Quantität, Qualität und Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand und teilt LW allfällige Mängel schriftlich mit.

LW ist verpflichtet die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn die LW Mängelanzeige an den Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Produkte bzw. innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Dienstleistung abgesendet wird. Entsprechen Produktlieferung bzw. erbrachte Dienstleistung der LW Bestellung werden sie abgenommen.

In den Fällen in denen es während einer laufenden Bestellung zu einer Änderung/Neuerung in relevanten Abläufen/Fertigungsbedingungen (Produktionsverfahren, Herstellmethoden, qualifizierenden Zulassungen, andere technischen Änderungen an Herstellprozessen, Änderungen an Dienstleistungsprozessen) kommt, ist der Lieferant verpflichtet den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und LW über das Ergebnis vor der Umsetzung schriftlich zu informieren. (Siehe auch 13 Änderung an genehmigten Design Daten und/oder Produkten).

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behält sich LW vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abnahme der Lieferung auf LW über. Falls zu einer Lieferung die in der Bestellung verlangten Versandpapiere nicht zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu ihrem Eintreffen bei LW auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

10. Eigentum und Geheimhaltung

Technische Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, etc.), Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen bleiben LW Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne LW ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung bzw. wenn diese nicht zustande kommt, sind sie LW unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

Der Lieferant ist für die zweckmässige Lagerung und die Absicherung gegen Schäden verantwortlich.

Hat der Lieferant Bedenken gegen LW technischen Unterlagen, Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und/oder sonstige Unterlagen, informiert er LW unverzüglich und vor der Auftragsausführung.

Alle nach LW Unterlagen oder Werkzeugen hergestellten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Produkte und Dienstleistungen dürfen nur an LW, niemals an Dritte, geliefert oder diesen auch nur leihweise überlassen oder demonstriert werden.

11. Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen für 20 Jahre elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen LW und Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind, LW.

12. Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abweichungen an LW zu melden. Der Entscheid zur Verwendung (use as is), zu einer allfälligen Reparatur (repair) oder Nicht-Verwendbarkeit (scrap) wird durch den Entwicklungsbetrieb der LW in angemessener Frist gefällt. Die Kosten für eine allfällige Reparatur, Nacharbeit, oder erneute Herstellung der bestellten Produkte gehen zu Lasten des Lieferanten.

13. Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten und/oder Produkten

Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Entwicklungsbetriebs von LW Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data) und/oder Produkten vorzunehmen. Anträge auf Änderungen können schriftlich gestellt werden.

14. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, das durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Produkte/ Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er LW voll schadlos.

15. Werbung

Will der Lieferant in seiner Werbung auf die LW Geschäftsbeziehung hinweisen, bedarf dies der LW schriftlichen Zustimmung.

16. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Bestimmungsort (frei Haus) einschliesslich Verpackung, öffentlicher und privater Abgaben und bei Auslandsbestellung einschliesslich Verzollung.

17. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistung in zweifacher Ausführung an die LW zu senden. Eine Bearbeitung ohne die von LW in der Bestellung genannten Referenzen, ist nicht möglich.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nachdem die Produktlieferung und/oder die erbrachte Dienstleistung abgenommen ist (siehe 8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen) mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingang oder falls die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang ist, mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.

Ohne die LW vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LW ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z. B. Bankgarantie) geleistet.

18. Verpackung und begleitende Dokumentation

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und bei anschliessender Lagerung geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Eine Rückgabe der Verpackungsmaterialien ist möglich, in Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial wird in diesem Fall gutgeschrieben. Jeder Lieferung ist die gemäss Bestellung vorgegebene Dokumentation beizulegen.

19. Liefertermine und Verspätungsfolgen

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Kann der Lieferant voraussehen, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des Liefertermins behält sich LW vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

20. Ersatzteile

Der Lieferant sichert während 10 Jahren die Lieferung von Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

21. Höhere Gewalt

LW und/oder Lieferant teilen sich den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse, behördliche Massnahmen, Streiks) oder eines Ereignisses, das LW und/oder Lieferant nicht voraussehen oder abwenden konnten, unverzüglich mit. Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat im Fall des Vertragsrücktritts von LW nur Anspruch auf Vergütung der bei ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

22. Sprache und Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist CH-6370 Stans. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.